



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 39/2008

**a) Satzung der Universität Konstanz über die
Festsetzung von Zulassungszahlen im
Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen
Europas“ für die Zulassung zum
Wintersemester 2008/2009**

**b) Zulassungssatzung für den
Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen
Europas“**

Vom 10. September 2008

a) Satzung der Universität Konstanz über die Festsetzung von Zulassungszahlen im Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“ für die Zulassung zum Wintersemester 2008/2009

vom 10. September 2008

Aufgrund von § 3 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz iVm § 8 Abs. 5, § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz hat der Rektor der Universität Konstanz im Wege des Eilentscheides am 3. September 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung gem. § 3 Satz 2 Hochschulzulassungsgesetz mit Erlass vom 8. September 2008, Az. 21-635.31/491/SV erteilt.

Artikel 1

Für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“ wird für die Zulassung zum Wintersemester 2008/2009 eine Zulassungszahl in Höhe von 20 Studienplätzen festgesetzt. Die Zulassung zu diesem Studiengang für das Studienjahr 2008/2009 ist nur zum Wintersemester möglich.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch die Universität nach der für diesen Studiengang geltenden Zulassungssatzung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 10. September 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor –

b) Zulassungssatzung für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“

vom 10. September 2008

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 29 Abs. 2 Satz 6 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), alle zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 9. Juli 2008 die nachfolgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“ beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsbeschränkung

Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang *Kulturelle Grundlagen Europas* ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang *Kulturelle Grundlagen Europas* ist nur zum Wintersemester möglich. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester 2008/09 einmalig bis zum 15. Juli, ansonsten bis zum 15. Mai bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Wenn der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang *Kulturelle Grundlagen Europas* sind:
 - (a) Ein BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit

mindestens der Note „gut“. Dabei sollten die Bewerber zu den besten 20% ihres Jahrgangs gehören.

- (b) Fortgeschrittene Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
 - (c) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent).
- (2) Kann der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1a) durch den Nachweis der bisher erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen.
 - (3) Bei der Anerkennung von akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
 - (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission für den Masterstudiengang *Kulturelle Grundlagen Europas*.
 - (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
 - (6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen und muss unverbindlich die Wahl einer der vier Vertiefungsbereiche des Master-Studiengangs enthalten.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - (a) Nachweis über einen BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „gut“; oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungsleistungen. Dabei sollten die Bewerber nachweisen können, dass sie zu den besten 20% ihres Jahrgangs gehören.
 - (b) Ein Motivationsschreiben, aus dem das herausragende Interesse des Bewerbers für kulturtheoretische Fragen Europas hervorgeht.
 - (c) Ein Lebenslauf mit Nachweisen.
 - (d) Nachweis über fortgeschrittenen Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache in Wort und Schrift

auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

- (e) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent).
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Von der Studienkommission wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Professoren, die den Studiengang vertreten, und dem Koordinator des Studiengangs.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem zuständigen Fachbereichsrat nach Abschluss des Auswahl- und Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste.
- (3) Die Rangliste wird unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien gebildet:
 - a) Note des Hochschulabschlusses bzw., wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen
 - b) die Bewertung des Bewerbungsschreibens.
- (4) Zur Erstellung der Rangliste wird für jeden Bewerber eine Punktzahl bestimmt, die sich in den folgenden Schritten errechnet:
 - 1. Die Gesamtnote des Abschlusses wird entsprechend folgender Formel auf eine Skala von 0 bis 10 umgerechnet:

$$P = 10 \frac{N_{erreich} - N_{min}}{N_{max} - N_{min}}$$

P ist die zu errechnende Punktzahl, Nmin die Mindestbestehensnote, Nmax die besterreichbare Note und Nerreicht die erreichte Note.

Liegt die Gesamtnote zum Zeitpunkt der Auswahl nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisher bestandenen Prüfungsleistungen berücksichtigt. Unbenotete Prüfungsleistungen werden dabei als mit der Mindestbestehensnote benotet.

2. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet gesondert das Bewerbungsschreiben. Dabei können auf einer Skala von 0 bis 10 volle Punktzahlen vergeben werden. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 3. Die Punktzahl aus 1. wird mit 10 multipliziert und zur Punktzahl aus 2. addiert.
- (5) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter den Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Konstanz, 10. September 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -